

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 23/45

2023-0.319.637

**BG, mit dem ein Bundesgesetz uber die Durchfuhrung virtueller
Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz
– VirtGesG) erlassen wird**

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zunachst schickt der ORAK voraus, dass der ORAK den gegenstandlichen Entwurf fur
eine ausgewogene Regelung halt, die in der heutigen digitalisierten Welt einen guten
Ausgleich zwischen den unterschiedlich gelagerten Interessen der verschiedenen
Stakeholder schafft. So wurden nach Ansicht des ORAK insbesondere auch die
Interessen der Klein- und Minderheitsaktionare berucksichtigt (siehe neben den
strengen Vorgaben zur Form der Kommunikation unter anderem die neu
aufgenommene Bestimmung des § 5 Abs 7 VirtGesG zum Minderheitenrecht auf eine
HV mit physischer Teilnahmemoglichkeit).

Ungeachtet dessen bedauern wir den Umstand, dass die legislative Gelegenheit nicht
genutzt wurde, einerseits samtliche Arten von virtuellen Versammlungen (wie zB auch
solche von Organen) abschlieend zu regeln/kodifizieren und andererseits auch
weitere Rechtsformen einzubeziehen (wie dies jeweils etwa im Rahmen der
gesellschaftsrechtlichen Covid-19-Gesetzgebung erfolgt ist).

Unsere Anmerkungen beschranken sich aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis auf die
folgenden wesentlichen Punkte:

Zu § 1 Abs 8 VirtGesG

Da das Gesetz ganz grundsatzlich nur virtuelle Gesellschafterversammlungen regelt,
erscheint die Erwahnung „*oder Organmitgliedern*“ in der zitierten Bestimmung



überschießend bzw unklar (siehe auch den zweiten Absatz der Erl. zu § 1).

Zu § 2 Abs 1 sowie § 3 Abs 2 und 3 VirtGesG

Bei den genannten Bestimmungen besteht ein gewisser Widerspruch zu § 102 Abs 3 Z 2 AktG (Fernteilnahme), welcher eine Teilnahme „*mittels einer akustischen **und allenfalls auch optischen** Zweiweg-Verbindung in Echtzeit*“ vorsieht und insofern weniger streng ist als § 2 Abs 1 sowie § 3 Abs 2 und 3 des VirtGesG (siehe etwa § 2 Abs 1: „*mittels einer akustischen **und optischen** Zweiweg-Verbindung in Echtzeit*“). Siehe in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung des § 1 Abs 8 VirtGesG, wonach durch „*dieses Bundesgesetz ... gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen, nach denen die Durchführung einer Versammlung von Gesellschaftern oder Organmitgliedern ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zulässig ist, nicht berührt*“ werden.

Zu § 5 VirtGesG

§ 5 Abs 3 VirtGesG

Der ÖRAK sieht es als ratsam an, § 5 Abs 3 VirtGesG als „Kann-“, und nicht als „Muss-“, Bestimmung zu textieren (Änderungen sind im nachfolgenden Entwurfsvorschlag entsprechend durch Unterstreichung / **Streichung** gekennzeichnet):

*„Unbeschadet der Möglichkeit einer Wortmeldung in der Hauptversammlung gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 **stellt kann** die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor der Versammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Für die Informationen über **diesen einen allfälligen solchen** Kommunikationsweg gilt Abs. 2 sinngemäß. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in diesem Fall in der Versammlung zu verlesen oder den Teilnehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.“*

Begründend dazu führt der ÖRAK aus, dass es den Gesellschaften überlassen sein sollte, ob sie einen solchen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen wollen oder nicht, zumal die Vorabübermittlung von Fragen – insbesondere, wenn der Fragesteller die HV nicht oder nicht zur Gänze verfolgt – letztlich zu einer missbräuchlichen Ausübung des Fragerechts führen und andere Aktionäre faktisch in ihrem Fragerecht beschränken kann.

§ 5 Abs 3 und 4 VirtGesG

Zudem regt der ÖRAK an, die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 5 VirtGesG auch für “normale“ Präsenz-Hauptversammlungen optional anwendbar zu machen (wobei zu überlegen wäre, die betreffende Bestimmung direkt ins Aktiengesetz aufzunehmen, da sie im VirtGesG aufgrund dessen Regelungsgehalts nicht passend erscheint), wenn das einberufende Organ dies beschließt. Eine entsprechende Textierung könnte wie folgt lauten:

„Die Absätze 3 und 4 [des § 5 VirtGesG] gelten sinngemäß für Hauptversammlungen, die weder als virtuelle Versammlung noch als hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern das einberufende

Organ einen entsprechenden Beschluss fasst; abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 [des § 5 VirtGesG] hat bereits die Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft die Informationen über den elektronischen Kommunikationsweg und die besonderen Stimmrechtsvertreter vorzusehen.“

§ 5 Abs 4 VirtGesG

Zudem regt der ÖRAK an, im zweiten Satz des § 5 Abs 4 VirtGesG nicht nur die „virtuelle Hauptversammlung“ anzuführen, sondern – um etwaige Zweifel auszuschließen – auch auf jene Aktionäre Bezug zu nehmen, die sich für eine virtuelle Teilnahme an einer hybriden Hauptversammlung entschieden haben.

§ 5 Abs 5 und 6 VirtGesG

Das VirtGesG stellt in zahlreichen Bestimmungen auf das einzuberufende Organ ab (siehe etwa § 1 Abs 2 bis 6 VirtGesG und § 5 Abs 8 VirtGesG). Lediglich in § 5 Abs 5 und 6 VirtGesG wird diese Systematik nicht eingehalten und auf den Vorstand abgestellt. Der ÖRAK regt an, dieses – wohl – redaktionelle Versehen zu beseitigen (und auch in den betreffenden Bestimmungen auf das „einberufende Organ“ abzustellen).

§ 5 Abs 8 VirtGesG

Weiters möchte der ÖRAK zur Bestimmung des § 5 Abs 8 VirtGesG anmerken, dass eine Befristung auf 5 Jahre sehr kurz erscheint und sich für viele Gesellschaften angesichts des damit verbundenen Aufwands (etwa aufgrund der Notwendigkeit wiederkehrender Beschlussfassungen zur Satzung) die Frage stellen wird, ob sie von der Ermächtigungsmöglichkeit Gebrauch machen werden. Der ÖRAK regt daher eine Befristung der Satzungsbestimmung auf 10 Jahre an.

Neuer Absatz in § 5 VirtGesG

Zudem regt der ÖRAK an, eine Bestimmung in § 5 VirtGesG aufzunehmen, die vorsieht, dass die HV – auch ohne gesellschaftsvertragliche Verankerung – mit einfacher Stimmenmehrheit das einberufende Organ ermächtigen kann, die nächstfolgende HV virtuell oder hybrid durchzuführen. Eine entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten:

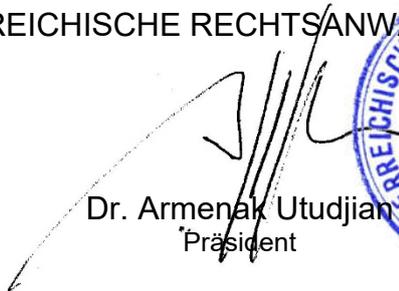
„Auch ohne gesellschaftsvertragliche Verankerung gemäß § 1 kann eine Hauptversammlung der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass die jeweils nächstfolgende Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle oder hybride Hauptversammlung durchgeführt werden kann. Die Entscheidung, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und ob gegebenenfalls eine virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird, obliegt dabei – unter Anwendung des § 1 Abs. 6 – jeweils dem einberufenden Organ.“

Letztlich regt der ÖRAK an, bestimmte Formulierungen zu überprüfen und zu vereinheitlichen (siehe etwa § 1 Abs 5 und § 2 Abs 2 VirtGesG „organisatorische und technische Festlegungen“ versus „organisatorischen und technischen Voraussetzungen“ sowie zB § 2 Abs 1 und § 3 Abs 3 und 4 VirtGesG „Teilnehmer“ vs „Gesellschafter“).

Der ÖRAK bedankt sich vielmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Wien, am 24. Mai 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Armenak Utudjian
Präsident

